

# Grundrechtepartei Deutschland

## PROGRAMM



»Politische Partei  
zur Durchsetzung der Grundrechte  
des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland  
als Abwehrrechte gegenüber Eingriffen des Staates in Deutschland  
und der Europäischen Union«

Ausfertigungsdatum: 02.08.2010

Vollzitat:

Programm der Grundrechtepartei, welches zuletzt durch die Satzungsänderung  
vom 23.05.2011 geändert worden ist

Stand: Zuletzt geändert am 23.05.2011

# PRÄAMBEL

**„Nur wer das Grundgesetz kennt, kann alle Chancen an freiheitlicher Mitbestimmung und politischer Mitwirkung nutzen, die unsere Verfassung uns allen anbietet.“** – *Geleitwort des Bundespräsidenten Dr. Dr. Dr. h.c. Gustav W. Heinemann 25. Nov. 1970 zur ersten Textausgabe des Bonner Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland*)

Im heutigen Alltagsleben der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Menschen spielt das Grundgesetz, insbesondere die dort für die Bürger mit Gesetzeskraft gegenüber den einfachen Gesetzen verankerten Grundrechte, praktisch keine nennenswerte Rolle, obwohl es doch die höchste rechtliche Richtlinie sowohl für die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung als auch die Grundrechtsträger an sich darstellt. Das liegt zu einem großen Teil daran, dass die staatlichen Organe vom einfachen Gesetzgeber über die vollziehende Gewalt bis zu den Gerichten kein Interesse daran haben, den Bürger über seine gegen den Staat als Abwehrrechte gerichteten Grundrechte aufzuklären, weil sie befürchten müssen, dass sich die mündigen Bürger gegen grundgesetzwidriges Handeln aktiv zur Wehr setzen.

„Den Grundrechten kommt insoweit eine Vergewisserungsfunktion zu, die geeignet ist, Untertanengeist und obrigkeitsstaatliche Attitüde zu überwinden. Hierzu gehört, dass der Bürger sich auf seine Grundrechte beruft – auf sie pocht und nicht der einzelne hat darzulegen, dass er zum Handeln berechtigt (befugt, ermächtigt) ist; der Staat muss umgekehrt seine Maßnahmen am Maßstab der Grundrechte rechtfertigen.“ – *Prof. Dr. iur. Jörn Ipsen*

Weiter ist nicht nur festzustellen, dass die staatlichen Organe nicht nur die Aufklärung über die Grundrechte an den Schulen und Universitäten, bei der Ausbildung im Berufsleben und auch im eigenen Bereich unterlassen, sondern dass die im Grundgesetz verankerten Rechtsbefehle gegenüber der öffentlichen Gewalt bewusst und gewollt vielfach nicht umgesetzt werden, so dass die freiheitlich-demokratische Grundordnung und damit der sich an den Vorschriften des Grundgesetzes zu orientieren habende Rechtsstaat Bundesrepublik Deutschland und damit die Grundrechte als Abwehrrechte gegen den Staat weitgehend nicht ihrem Charakter entsprechend angewendet und entgegen ihrer gemäß Art. 1 Abs. 3 GG der öffentlichen Gewalt als unmittelbar geltendes Recht stehenden Funktion durch diese entweder fallweise gewährt oder auch ganz suspendiert werden.

Die Grundrechtspartei nimmt sich zur Aufgabe, über die allgemeine politische Willensbildung hinaus, das politische Interesse an den Grundrechten vor allem auch bei der Jugend zu wecken. Für den Bürger des freiheitlichen Rechtsstaates Bundesrepublik Deutschland gilt als oberste Rechtsquelle das Grundgesetz. Dort wird für das politische Handeln des Einzelnen, der Parteien und der staatlichen Organe der vor jedem einfachen Gesetze gültige Rahmen gesetzt. Dort wird mit den Grundrechten der freiheitliche Raum eines jeden Bürgers an und für sich und gegenüber allen nicht vom Grundgesetz erlaubten Einschränkungen gesichert.

Die Grundrechtspartei ist eine freie politische Partei im Sinne des Art. 21 GG zur Wahrung der Rechtssicherheit gemäß den Bestimmungen des Grundgesetzes auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung mittels Durchsetzung der Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland als Abwehrrechte gegenüber Eingriffen des Staates sowie ihren juristischen Schutz gemäß Art. 1 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 19 GG sowie Art. 20 GG i.V.m. Art. 79 GG.

In diesem Sinne setzt sich die Grundrechtspartei ebenfalls ein für die Aussetzung des Vollzuges von gegen Art. 19 GG und Art. 123 GG verstoßenden Gesetzen und den umgehenden Erlass von den Vorschriften des Grundgesetzes entsprechenden Gesetzen.

Dahingehend setzt sich die Grundrechtspartei vorrangig ein für

- die umgehende Abschaffung der so genannten Hartz-IV-Gesetzgebung und den Erlass von Sozialgesetzen im Sinne des Grundgesetzes,
- die Stilllegung von Atomkraftwerken und Förderung erneuerbarer Energien,
- ein Verbot des Anbaus von gentechnisch veränderten Lebensmitteln,
- Einführung des Pflichtfaches „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland – Staatsrecht“ in allen Bildungseinrichtungen,
- die Durchsetzung des so genannten Homeschooling-Modells,
- den ausschließlichen Einsatz der Bundeswehr gemäß Art. 115a GG zu Verteidigungszwecken und im Katastrophenfall,
- den Erlass von den Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG sowie Art. 123 GG entsprechenden Steuergesetzen,
- den Erlass von Organisations- und Ausführungsgesetzen zur Durchsetzung des Rechtsweges für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art gemäß Art. 19 Abs. 4 S. 2 HS. 2 GG u.a. zur Abwehr der Anwendung von ungültigen Gesetzen wegen Verstoßes gegen Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG bzw. Art. 123 GG,
- den Erlass eines den Inhalt des Art. 21 GG gemäß dessen Abs. 3 “näher” bestimmenden und nicht einschränkenden Parteiengesetzes,
- den Erlass eines neuen demokratischen Wahlrechts,

Ebenfalls ist es die Aufgabe der GRUNDRECHTEPARTEI, umfassende Informationen zum Grundgesetz und den Grundrechten in entsprechenden öffentlichen Veranstaltungen zu geben.

Entsprechende, den jeweiligen Wahlen in Bund und Land zugeordnete Einzelprogramme zu speziellen Themen werden auf der Grundlage des Grundsatzprogramms entworfen.

## **Offenes Grundsatzprogramm der Grundrechtspartei**

### **I. Gesetzgebung**

- Rückwirkende Außeranwendungsetzung und Neuerlass aller gegen Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG sowie Art. 123 GG verstoßenden Gesetze.
- Überprüfung und Außerkraftsetzung von gegen Art. 20a GG verstoßenden Subventionsgesetzen. Verbot von Subventionen gegenüber juristischen Personen.
- Außerkraftsetzung aller Grundgesetzänderungen, welche dem ursprünglichen Sinn des Grundgesetzes entgegenstehen (z.B. Art. 19 Abs. 4 S. 3 GG) nach Maßgabe der Protokolle des Parlamentarischen Rates als konstituierende Versammlung.
- Einrichtung eines staatlichen Normenkontrollrates zur Überprüfung von Gesetzesvorlagen gemäß der Bestimmungen des Grundgesetzes (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG, Art. 77 G, Art. 80 GG und Art. 82 GG).
- Überprüfung der persönlichen Verantwortung und Schadensersatzpflicht von Politikern hinsichtlich des Erlasses von Gesetzen gemäß Art. 34 GG. Fortan ausschließlich namentliche Abstimmung über Gesetze im Bundestag und in den Landtagen.
- Wiedereinführung des ehemaligen Art. 143 GG (Hochverrat).

- Erlass von Organisations- und Ausführungsgesetzen für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten verfassungsrechtlicher Art gemäß Art. 19 Abs. 4 GG
- Aufhebung des Straftatbestands der Beleidigung, Verunglimpfung etc. von Beamten.
- Festlegung der Bezüge von Parlamentsangehörigen auf 200% der Pfändungsfreigrenze.
- Erlass eines neuen Parteiengesetzes gemäß Art. 21 GG. Zulassung von Parteispenden ausschließlich von natürlichen Personen.
- Erlass eines neuen Wahlgesetzes auf der Grundlage des Äquivalenzwahlsystems.
- Einführung des Grundrechts auf Bildung. Dieses Recht beinhaltet das Recht auf Kostenfreiheit für den Besuch aller staatlichen Bildungseinrichtungen bis zur Erlangung oder Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit.
- Einführung des Pflichtfaches „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland – Staatsrecht“ in allen Bildungseinrichtungen.
- Einführung eines Volksveto zur Gesetzgebung, einhergehend mit öffentlichen Debatten zu geplanten Gesetzen und Verordnungen.
- Zulassung des Privatunterrichts von Kindern und Jugendlichen mit Prüfungspflicht (Modell Österreich). Amnestie dahingehender Straftatbestände.
- Förderung soziokultureller Einrichtungen zum Zwecke der Integration aller Bürger in das gesellschaftliche Gemeinwesen mit dem Ziel der Mitgestaltung dieses Gemeinwesens.
- Einführung der Kostenfreiheit für die grundlegende medizinische Versorgung i.S.d. Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG.
- Staatlich kontrollierte Freigabe von Drogen.

#### **a. Steuergesetzgebung**

- Einfügung einer allgemeinen Steuerpflicht in das Grundgesetz.
- Aufhebung aller nicht für die Allgemeinheit geltenden steuerbefreiten Tatbestände.
- Steuerbefreiung für Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre gemäß Art. 5 Abs. 3 GG.
- Jährliche bundesweite Abstimmung über die Höhe des Umsatzsteuersatzes auf der Grundlage des vorjährigen Rechenschaftsberichts sowie des angestrebten Haushaltsplans steuerfinanzierter Ausgaben.
- Festlegung der amtlichen Pfändungsfreigrenze auf 70% des nationalen Durchschnittslohns.
- Abschaffung der Lohn- und Einkommensteuer bis zur Höhe der amtlich festgelegten Pfändungsfreigrenze.
- Festlegung der Lohn- und Einkommensteuer ab der Höhe der amtlich festgelegten Pfändungsfreigrenze in Höhe von 50%.
- Festlegung der Kapitalertragssteuer in Höhe von 80%.
- Festlegung einer Auslandssteuer von 80% für Kapitalanlagen und Einkommen aus dem Ausland und im Ausland ab der Pfändungsfreigrenze.
- Steuerbefreiung für die Eigennutzung von Immobilieneigentum.
- Steuerbefreiung für die Erträge aus der Vermietung von Immobilien bei mindestens 25%iger Unterschreitung der Höhe des ortsüblichen Mietspiegels.
- Einführung einer Mietertragssteuer aus der Vermietung von Immobilien bis zur Höhe des ortsüblichen Mietspiegels in Höhe von 50%.
- Einführung einer Mietertragssteuer aus der Vermietung von Immobilien bei

Überschreitung der Höhe des ortsüblichen Mietspiegels in Höhe von 80%.

## **II. Vollziehende Gewalt**

- Überprüfung der persönlichen Verantwortung von Beamten hinsichtlich der Anwendung von gegen Art. 20a GG, Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG sowie Art. 123 GG verstoßenden Gesetzen.
- Persönliche Schadensersatzpflicht hinsichtlich der Anwendung dieser Gesetze gemäß Art. 34 GG.
- Direktwahl aller Beamten auf Landes- und Bundesebene.
- Regelmäßige Fortbildung aller Beamten an den Bestimmungen des Grundgesetzes.
- Aufhebung aller strafbefreienden Bestimmungen für Beamte.
- Festlegung der Bezüge für Beamte auf maximal 200% der Pfändungsfreigrenze.
- Namentliche Kennzeichnungspflicht aller Beamten.

## **III. Rechtsprechung /Rechtspflege**

- Überprüfung der persönlichen Verantwortung von Richtern hinsichtlich der Rechtsbeugung in Bezug auf die Anwendung von gegen Art. 20a GG, Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG sowie Art. 123 GG verstoßenden Gesetzen.
- Persönliche Schadensersatzpflicht hinsichtlich der Rechtsbeugung in Bezug auf die Anwendung solcher Gesetze.
- Ausbildung und regelmäßige Fortbildung aller Juristen am Grundgesetz als oberste Rechtsnorm der Bundesrepublik Deutschland.
- Direktwahl aller Richter auf Landes- und Bundesebene.
- Einrichtung einer der Rechtsprechung unterstellten Verwaltung.

### **a. Neuordnung des Bundesverfassungsgerichts und Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes**

- Erlass eines den Bestimmungen des Grundgesetzes entsprechenden Bundesverfassungsgerichtsgesetzes.
- Zusammenlegung der Landesverfassungsgerichte mit dem Bundesverfassungsgericht. Die Bürger jedes Bundeslandes wählen 3 Richter an das Bundesverfassungsgericht.
- Wiedereinfügung des § 42 BVerfGG: *“Vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder gegen die im Vollzug der Entscheidung getroffenen Maßnahmen werden mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.”*